Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 4503.) Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856., betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847., für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schiffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt. Vom 20. August 1856.

Le Gouvernement de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Luxembourg, l'Anhalt-Dessau-Coethen, l'Anhalt-Bernbourg, le Waldeck et Pyrmont, le Lippe et le Meisenheim, qu'au nom des Gouvernements des autres Etats du Zollverein, savoir: la Bavière, la Saxe, le Hanovre (y compris la Principauté de Schaumburg-Lippe), le Wurtemberg, le Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, y compris le Baillage de Hombourg, les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: la Saxe-Grand-Ducale, le Saxe-Meiningen, le Saxe-Altenbourg, le Saxe-Cobourg et Gotha, le Schwarzbourg-Roudolstadt et le Schwarzbourg-Sondershausen, le Reuss-Greitz et le Reuss-Schleitz, le Brunswick, l'Oldenbourg, le Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et le Gou-

(Uebersetzung.) Die Preußische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims, als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthum Hessens (einschließlich des Amtes Homburg), der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz — Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien anderer-

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1856.

vernement des Deux-Siciles d'autre part, animés du désir constant de favoriser de plus en plus et d'étendre les relations commerciales qui existent entre les Etats du Zollverein et le Royaume des Deux-Siciles, sont convenus d'un commun accord d'établir ce qui suit:

Les parties contractantes s'engagent à étendre à la navigation indirecte le traitement jusqu'ici accordé à la navigation directe, en sorte que par rapport aux droits de navigation et aux droits de douane dans leurs ports ils ne feront plus aucune distinction entre les navires de l'autre partie et les navires nationaux. Par conséquent les dispositions des articles 2. 4. et 14 du traité de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein et le Royaume des Deux-Siciles, du 27 Janvier 1847, seront appliquées également aux navires des parties contractantes et à leurs cargaisons qui viendront des ports de pays tiers dans les ports de l'une des parties contractantes ou qui sortiront en destination pour des ports de pays tiers des ports de l'une des parties contractantes, quelle que soit l'origine, la provenance ou la destination des cargaisons.

La stipulation qui précède aura la même durée que le traité du 27 Janvier 1847, et elle n'apportera aucun changement aux stipulations de l'article 5 de ce traité, relatives au cabotage.

La présente Déclaration faite par le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, sera échangée contre une Déclaration semblable de Son Excellence Monsieur le Commandeur Carafa de Traetto,

seits, fortwährend von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der direkten Schiffahrt bewilligte Behandlung auf die indirekte Schiffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schiffahrts- und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des anderen Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen sollen die Bestimmungen der Artikel 2. 4. und 14. des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847., auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel welches der Ursprung, die Herkunft oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847. haben und in den Abreden des Artikels 5. in Betreff der Küstenschiffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Kommandeurs Carafa de Traetto, be-

Chargé du Portefeuille du Ministère des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux-Siciles, et le traitement réciproque dont ils est question dans la présente Déclaration commencera à être en vigueur à partir du jour de l'échange des deux Déclarations.

Naples, le 7 Juillet 1856.

C. B. Canitz.

traut mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs des Königreichs beider Sicilien, ausgewechselt werden, und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Deklaration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, den 7. Juli 1856.

C. B. Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Sicilianischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter demselben Datum vollzogene Erklärung ausgetauscht worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. August 1856.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4504.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1856., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Gemeinde-Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg: 1) von Brilon durch das Hoppeke-Thal nach Bredelar; 2) von Brilon (Barriere Ledricke) über Altenbüren und Antfeld zum Anschluß an die Ruhrstraße, unterhalb Olsberg; 3) von Scharfenberg nach Altenbüren; 4) vom Steinheller Hammer über Willmeringhausen, Brunscappel, Siedlinghausen, Silbach nach Winterberg; 5) von Medebach über Medelon, Hesborn, Liesen nach Hallenberg, und 6) von Niederalme nach Madfeld, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Brilon gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden

tenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienbad, den 11. Juli 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 4505.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 11. Juli 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Brilon, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, auf dem Kreistage vom 10. März dieses Jahres beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einmal hundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Rthlr.	à	500 Rthlr.,
25,000 =	=	100 =
25,000 =	=	50 =
25,000 =	=	25 =
100,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1857. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgelooseten

looseten Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 11. Juli 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation
des Kreises Brilon

Littr. .... № ....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Brilon Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von ...... Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei,

drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden und Münster, der Kölnischen Zeitung und dem Briloner Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Wegebaukasse in Brilon, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Beträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brilon.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1857., 1858., 1859., 1860., 1861. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Wegebaukasse in Brilon gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Brilon, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Erster (bis zehnter) **Zins-Kupon** (Erste) **Serie**

zur

Obligation des Kreises Brilon

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 185.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon.

Brilon, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Brilon

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon.

Brilon, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken.

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 4506.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Köln.

Ich will auf Ihren Bericht vom 3. August d. J., dessen Anlagen zurückgehen, den auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Mühlheim und Gladbach, im Kreise Mühlheim, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 9. August 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4507.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855. wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 26. November v. J. (Gesetz-Sammlung S. 693.), die zeitweise Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend, tritt mit dem 1. November d. J. außer Kraft.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)